

Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Ehrenamt oder mit Anstellung oder Vertrag



<i>Name in Druckschrift</i>
<i>Gemeinde / kirchliche Einrichtung</i>

Im Zuge meiner dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit ist es möglich, dass mir vertrauliche Daten zugänglich werden. Aufgabe des Datenschutzes im kirchlichen Bereich ist es unter anderem, die Geheimhaltung kircheninterner Daten im Hinblick auf die Achtung des Privat- und Familienlebens von Betroffenen zu gewährleisten. Ich nehme hiermit ausdrücklich zur Kenntnis, dass ich somit zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 6 Datenschutzgesetz (DSG) i.d.g.F., unter Beachtung von Art. 32 DSGVO, §11 UWG und der kirchlichen Datenschutzordnung (DSO-FKÖ) verpflichtet bin.

Das bedeutet

- **Geheimhaltung:** Daten natürlicher und juristischer Personen (personenbezogene, aber auch wirtschaftliche oder steuerliche Daten), die mir ausschließlich auf Grund meiner dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit anvertraut oder (aus Datenanwendungen) zugänglich gemacht wurden, unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitsverpflichtungen, werde ich geheim halten und nicht weitergeben, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung dieser Daten besteht. Diese Daten dürfen außerhalb der entsprechenden kirchlichen Einrichtung nur aufgrund einer ausdrücklichen Anordnung oder Genehmigung der jeweils vorgesetzten oder übergeordneten Stelle verwendet werden. Auch die Übermittlung oder die Ermöglichung der Kenntnisnahme dieser Daten an andere kirchliche Einrichtungen ist ohne ausdrückliche Anordnung untersagt. Es ist weiters untersagt, personenbezogene Daten zu einem anderen als dem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck zu verwenden.
- **Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen:** Das betrifft neben dem DSG auch andere Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit unabhängig davon, ob es sich um gesetzliche Verpflichtungen oder kirchliche Anordnungen handelt (z.B. den sorgsamen Umgang mit Passwörtern, Ausdrucken, Zugangsberechtigungen etc.)
- **Zweckmäßige Datenverwendung:** Ich werde Daten zu keinem anderen als jenem zum rechtmäßigen Aufgabenvollzug gehörenden Zweck verwenden.
- **Allgemeine Gültigkeit:** Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werde ich für alle Dienststellenbereiche einhalten. Das heißt, dass bei einem Wechsel in einen anderen Dienststellenbereich die Verpflichtungen der vorliegenden Verpflichtungserklärung gültig bleiben.
- **Weitreichende Gültigkeit:** Das Datengeheimnis werde ich auch nach meinem Ausscheiden aus der dienstlichen oder ehrenamtlichen Funktion einhalten. Mir ist bekannt, dass ein Verstoß gegen das Datengeheimnis Geld- oder Freiheitsstrafen und bei Beschäftigten Arbeits- bzw. dienstrechtlichen Folgen (z.B. Entlassung) nach sich ziehen und auch schadenersatzpflichtig machen kann.
- **Löschung von Daten:** Daten, die ich im Rahmen meiner dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit auf zugelassenen persönlichen Datenträgern gespeichert habe, werde ich vollständig und nachweislich löschen, sobald sie für diese Tätigkeit nicht mehr erforderlich sind, jedenfalls aber bei Beendigung der Tätigkeit.
- **Zusätzliche Erklärungen:** Im Besonderen verpflichte ich mich zur sorgfältigen Verwahrung und Geheimhaltung mir anvertrauter Benutzerkennwörter, Passwörter und sonstiger Zugangsberechtigungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verpflichtungsbestätigung

Ich bestätige die Unterschriftsleistung durch den/die oben Genannte/n. Anlässlich der Unterschriftsleistung wurden eine Zweitschrift der Verpflichtungserklärung sowie eine Kopie des §6 DSGVO i.d.g.F und der kirchlichen Datenschutzordnung ausgehändigt.

Für den Verantwortlichen (Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten des Verantwortlichen)

.....
Ort, Datum

.....
Name in Druckschrift

.....
Unterschrift

Datengeheimnis nach § 6 DSGVO

- (1) Der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen personenbezogenen Daten besteht (Datengeheimnis).
- (2) Mitarbeiter dürfen personenbezogene Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, personenbezogene Daten aus Datenverarbeitungen nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Dienstverhältnisses) zum Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter einzuhalten.
- (3) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.
- (4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur unzulässigen Datenübermittlung kein Nachteil erwachsen.
- (5) Ein zugunsten eines Verantwortlichen bestehendes gesetzliches Aussageverweigerungsrecht darf nicht durch die Inanspruchnahme eines für diesen tätigen Auftragsverarbeiters, insbesondere nicht durch die Sicherstellung oder Beschlagnahme von automationsunterstützt verarbeiteten Dokumenten, umgangen werden.

Sicherheit der Verarbeitung nach Art. 32 Abs 4 DSGVO

- (4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.

Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen und Missbrauch anvertrauter Vorlagen nach § 11 UWG

- (1) Wer als Bediensteter eines Unternehmens Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt anderen zu Zwecken des Wettbewerbes mitteilt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen. (BGBl. Nr. 120/1980, Art. I Z 6)
- (2) Die gleiche Strafe trifft den, der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Abs. 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.
- (3) Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verletzten statt.